

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. November 2017**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr KARTHÄUSER Bernd~~, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, ~~Frau KNAUF Alexandra~~, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, ~~Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde~~, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

1. Anschluss der Gemeinde Sankt Vith an die Ankaufzentrale der Provinz Luxemburg für den Ankauf von Material für die Sicherheit im Straßenverkehr und Geschwindigkeitsanzeigetafeln.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch die Provinz Luxemburg organisierten Ankaufzentrale für die Lieferung von Material für die Sicherheit im Straßenverkehr und von Geschwindigkeitsanzeigetafeln;

In Erwägung, dass die von dieser Ankaufzentrale durchgeführten Ausschreibungsverfahren in Absprache mit der Provinz Lüttich auch für die Gemeinden der Provinz Lüttich zugänglich sind;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die Gemeinde Sankt Vith schließt sich der Ankaufzentrale der Provinz Luxemburg für den Ankauf von Material für die Sicherheit im Straßenverkehr und Geschwindigkeitsanzeigetafeln an.

2. Fußballplatz Sankt Vith. Großer Unterhalt des Kunstrasenplatzes. Kenntnisnahme gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2017 laut welchem dringlichkeitshalber beschlossen wurde, einen Auftrag zur außergewöhnlichen Pflege des Kunstrasenplatzes in Sankt Vith zum Preis von 14.000,00 € (zuzüglich MwSt.) zu erteilen;

Aufgrund des Artikels L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17. Oktober 2017 in vorgenannter Angelegenheit.

3. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Schwimmbad. Ersatz der Zirkulationspumpen. Kenntnisnahme gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. November 2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. November 2017, laut welchem beschlossen wurde, die Arbeiten zum Ersetzen der Zirkulationspumpen im Sport- und Freizeitzentrum (Schwimmbad) dringlichkeitshalber zum Gesamtpreis von 37.161,18 € (MwSt. inbegriffen) in Auftrag zu geben;

Aufgrund des Artikels L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass im Rahmen der Bezuschussungsmöglichkeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft die Dringlichkeit der Arbeiten anerkannt worden ist und eine

Bezuschussung dieser Arbeiten in Aussicht gestellt wurde;

Ratifiziert einstimmig:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 07. November 2017 in vorgenannter Angelegenheit.

4. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Informatikmaterial. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Beantragung der Zuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bedarfs von digitalen Tafeln und Laptops zur zeitgemäßen Gestaltung des Unterrichtes in den Gemeindegemeinschaften;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, 2<sup>o</sup>;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.11.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf insgesamt 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen), d.h. 25.000,00 € für die digitalen Tafeln und 15.000,00 € für die Laptops, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsabänderung des Jahres 2017 eingetragen werden;

Nach Beratung in der Schulkommission vom 23.11.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es werden zwei getrennte Lieferaufträge erteilt, welche den Ankauf von fünf elektronischen Tafeln gemäß technischer Beschreibung und 24 Laptops, gemäß beiliegendem Lastenheft vorsehen.

Artikel 2: Der Schätzpreis dieser beiden Aufträge ist auf maximal 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der erforderliche Kredit wird in der nächsten Haushaltsanpassung 2017 eingetragen werden.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, auf der Grundlage der technischen Beschreibung, beziehungsweise des beiliegenden Lastenheftes in Anwendung des Artikels 81 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen. Die auf diesen Lieferauftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Informatikmaterials wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

### **Immobilienangelegenheiten**

5. Verbesserung der Verkehrssicherheit in Schönberg, Bleialfer Straße - Wejerwääch: Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Auf dem Weiher

und Verkauf von Gelände an die Eheleute FOETELER-GROMMES: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Gesellschaft Auf dem Weiher, mit Gesellschaftssitz in der Bleialfer Straße, Schönberg, 25, 4782 Sankt Vith, auf Verlegung der Kreuzung Bleialfer Straße

- Wejerwääch zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer;

In Anbetracht der zwischenzeitlich ausgeführten Straßenbauarbeiten;

In Anbetracht des Vermessungsplanes der vereidigten Landmesserin Florence DE FRANQUEN des Studienbüros LACASSE MONFORT, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 28.06.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 03.08.2017;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Gesellschaft Auf dem Weiher, mit Gesellschaftssitz in der Bleialfer Straße, Schönberg, 25, 4782 Sankt Vith, vom 12.10.2017;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Eheleute Stefan FOETELER und Caroline GROMMES, wohnhaft in Wejerwääch, Schönberg, 3, 4782 Sankt Vith, vom 17.10.2017;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 3, Flur G, so wie sie auf dem Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin Florence DE FRANQUEN des Studienbüros LACASSE MONFORT, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 28.06.2017 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- das Los "S1", gelegen entlang der Parzelle Nr. 88 K2, mit einer vermessenen Fläche von 123 m<sup>2</sup>;

- das Los "S2", gelegen entlang der Parzellen Nr. 93 E2, mit einer vermessenen Fläche von 15 m<sup>2</sup>;

- das Los "S8", gelegen entlang der Parzellen Nr. 93 C2, Nr. 84 A und Nr. 93 A, mit einer vermessenen Fläche von 208 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch (laut beiliegendem Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin Florence DE FRANQUEN des Studienbüros LACASSE MONFORT, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 28.06.2017) zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die laut Artikel 1 deklassierten Lose "S2" mit einer vermessenen Fläche von 15 m<sup>2</sup> und "S8" mit einer vermessenen Fläche von 208 m<sup>2</sup> zum Abschätzpreis von 10,00 €/m<sup>2</sup>, sowie die Parzellen Nr. 84 A und Nr. 93 A, beide katastriert Gemarkung 3, Flur G, mit einer Fläche laut Katastermutterrolle von 25 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. 84 A) und 86 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. 93 A) zum Abschätzpreis von 20,00 €/m<sup>2</sup> an die Gesellschaft Auf dem Weiher, mit Gesellschaftssitz in der Bleialfer Straße, Schönberg, 25, 4782 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Gesellschaft Auf dem Weiher im Gegenzug das Los "S3", mit einer vermessenen Fläche von 124 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 93 E2, katastriert Gemarkung 3, Flur G, sowie das Los "S6" mit einer vermessenen Fläche von 21 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 93 F2, katastriert Gemarkung 3, Flur G, beide zum Abschätzpreis von 10,00 €/m<sup>2</sup>. Dieser Geländetausch erfolgt mittels Herauszahlung eines Betrages von 3.000,00 € durch die Gesellschaft Auf dem Weiher an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses "S1" mit einer vermessenen Fläche von 123 m<sup>2</sup> an die Eheleute Caroline GROMMES und Stefan FOETELER, wohnhaft in Wejerwääch, Schönberg, 3, 4782 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 20,00 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen. Es gibt sich folgender durch die Eheleute FOETELER-GROMMES zu zahlender Betrag: 123 m<sup>2</sup> x 20,00 €/m<sup>2</sup> = 2.460,00 €.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung durch das Immobilienerwerbskomitee zu Lasten

der Gemeinde Sankt Vith sind. Der Vermessungsplan wurde durch die Antragsteller in Auftrag gegeben und bezahlt.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

6. Geländetausch in Neidingen zwischen Herrn Herbert HENKES und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Herbert HENKES, wohnhaft in Neidingen, 30, 4783 Sankt Vith, vom 31.05.2017;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 15.09.2017;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Herbert HENKES vom 06.10.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los Nr. 2 mit einer vermessenen Fläche von 1 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 41/02, katastriert Gemarkung 4, Flur P, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 15.09.2017 in oranger Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los Nr. 2 mit einer vermessenen Fläche von 1 m<sup>2</sup>, sowie die Parzelle Nr. 41/02, mit einer vermessenen Fläche von 5 m<sup>2</sup> (Los 3 auf dem Vermessungsplan), katastriert Gemarkung 4, Flur P, an Herrn Herbert HENKES, wohnhaft in Neidingen, 30, 4783 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Herbert HENKES im Gegenzug das Los Nr. 1 mit einer vermessenen Fläche von 43 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 41 B, katastriert Gemarkung 4, Flur P, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 15.09.2017 in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los Nr. 1 aus der Parzelle Nr. 41 B, katastriert Gemarkung 4, Flur P, mit einer vermessenen Fläche von 43 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten der Vermessung zu Lasten des Herrn Herbert HENKES sind, wobei die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

7. Geländetausch in Recht zwischen der Gesellschaft SOFINO und der Gemeinde Sankt Vith, sowie Übertragung des Weges "Zum Bergwerk" aus dem privaten in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit, den Gemeindegeweg "Zum Bergwerk" samt Parkplatz, katastriert Gemarkung 5, Flur E und Gemarkung 6, Flur L, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben;

In Anbetracht dessen, dass zunächst ein Geländetausch zwischen der Gesellschaft SOFINO, mit Gesellschaftssitz in der Bergstraße, Recht, 158, 4780 Sankt Vith, und der Gemeinde Sankt Vith vorgenommen werden muss und es sich hierbei um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 16.08.2017, laut welchem sich der Wert der Grundflächen 2 und 7 auf 396,00 € beläuft und der Wert der Grundfläche 6, 4.950,00 € beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes der vereidigten Landmesserin Pascaline LECOQ des Studienbüros SCHEEN LECOQ, Rue Hottleux, 71, 4950 Waimes, vom 17.05.2017;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Gesellschaft SOFINO mit Datum vom 27.09.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch laut Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin Pascaline LECOQ des Studienbüros SCHEEN LECOQ, Rue Hottleux, 71, 4950 Waimes, vom 17.05.2017 gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die Grundfläche 6, mit einer vermessenen Fläche von 396 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Nr. 1 D2, katastriert Gemarkung 5, Flur E, an die Gesellschaft SOFINO, mit Gesellschaftssitz in der Bergstraße, Recht, 158, 4780 Sankt Vith, ab. Der Wert dieser Fläche beläuft sich auf 4.950,00 €.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Gesellschaft SOFINO im Gegenzug die Grundfläche 2, mit einer vermessenen Fläche von 348 m<sup>2</sup>, sowie die Grundfläche 7, mit einer vermessenen Fläche von 49 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 208 D, katastriert Gemarkung 6, Flur L. Der Wert dieser beiden Flächen beläuft sich auf 396,00 €.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 4.554,00 € durch die Gesellschaft SOFINO an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 2: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Grundfläche 2 aus der Parzelle Nr. 208 D, katastriert Gemarkung 6, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 348 m<sup>2</sup>, wird zusammen mit folgenden Grundflächen (laut vorerwähnten Vermessungsplan) in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einverleibt:

- die Grundfläche 1 mit einer vermessenen Fläche von 2.145 m<sup>2</sup>, stammend aus der Parzelle Nr. 1 D2, katastriert Gemarkung 5, Flur E;

- die Grundfläche 3 mit einer vermessenen Fläche von 374 m<sup>2</sup>, stammend aus der Parzelle Nr. 1 W, katastriert Gemarkung 5, Flur E;

- die Grundfläche 4 mit einer vermessenen Fläche von 1.415 m<sup>2</sup>, stammend aus der Parzelle Nr. 1 D2, katastriert Gemarkung 5, Flur E;

- die Grundfläche 5 mit einer vermessenen Fläche von 66 m<sup>2</sup>, stammend aus der Parzelle Nr. 1 W, katastriert Gemarkung 5, Flur E.

Artikel 3: Die laut Artikel 1 erworbene Grundfläche 7 mit einer vermessenen Fläche von 49 m<sup>2</sup> wird in das Privateigentum der Gemeinde Sankt Vith übertragen.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten (Vermessung und Beurkundung) zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

8. Verkauf von Gelände entlang des "Treuschweges" in Wallerode an die Eheleute JOHANNNS-KÜPPER.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Edgar JOHANNNS und Anita KÜPPER, wohnhaft in Gëidgerweeg, 55, 9980 Wilwerdange, Luxemburg, auf Erwerb der Parzellen Nr. 465 S und Nr. 465 T, gelegen in Wallerode, entlang des "Treuschweges", katastriert Gemarkung 2, Flur G;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute Edgar JOHANNNS und Anita KÜPPER vom 31.08.2017;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2016, laut welcher die Gemeinde unter anderem Eigentümerin der zu verkaufenden Parzellen wurde und der Tatsache, dass die Antragsteller damals auf den Erwerb der Parzellen verzichteten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 465 S, mit einer Fläche von 80 m<sup>2</sup>, sowie der Parzelle Nr. 465 T, mit einer Fläche von 340 m<sup>2</sup>, beide katastriert Gemarkung 2, Flur G, zum Preis von 0,75 €/m<sup>2</sup> an die Eheleute Edgar JOHANNNS und Anita KÜPPER, wohnhaft in Gëidgerweeg, 55, 9980 Wilwerdange, Luxemburg, zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Eheleute JOHANNNS-KÜPPER an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 420 m<sup>2</sup> x 0,75 €/m<sup>2</sup> = 315,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute JOHANNNS-KÜPPER, sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

9. Erschließung der Brunnenbohrungen "Goldgrube - Brunnen 10/2+3+4". Geländetransaktionen mit den Besitzern und Vereinbarungen für Leitungsrechte. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Trinkwasserkonzeptes der Gemeinde Sankt Vith, ausgeführt durch die Stadtwerke Sankt Vith, welches durch Ministerialerlass vom 24.09.2007 genehmigt worden ist und unter anderem die Erschließung verschiedener Brunnenbohrungen beinhaltet;

In Anbetracht der am 18.07.2017 erteilten Umweltgenehmigung für die Bohrbrunnen B10-2, B10-3 und B10-4 "Rodd/Goldgrube";

In Anbetracht der Tatsache, dass die teilweise Inbetriebnahme dieser Brunnen im Laufe des Jahres 2018 vorgesehen ist und die geplante Verlegungstrasse bereits mit den Verantwortlichen der Forstverwaltung abgesprochen und festgelegt wurde;

In Anbetracht der Einverständniserklärung zum Leitungsrecht der Frau Catharina SCHWALL, wohnhaft in Tomberg, Rodt, 56, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 165 B, katastriert Gemarkung 5, Flur U;

In Anbetracht der Einverständniserklärung zum Leitungsrecht des Herrn Joseph NELLES, wohnhaft in der Dahlstraße, Hinderhausen, 40, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 175 C, katastriert Gemarkung 5, Flur U;

In Anbetracht des Kaufversprechens des Herrn Erich GEORGE, wohnhaft in An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 111 S, katastriert Gemarkung 5, Flur V;

In Anbetracht des Kaufversprechens des Herrn Joseph THOMAS, wohnhaft in Halenfeld, Am Allerberg 43, 4770 Amel, bezüglich der Parzelle Nr. 67 P2, katastriert Gemarkung 5, Flur V;

In Anbetracht des Kaufversprechens des Herrn Leo ZINNEN, wohnhaft in der

Schmitzgasse, Crombach, 7, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 165 A, katastriert Gemarkung 5, Flur U;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Ludwig SCHOFFERS, wohnhaft in Géromont, Chemin du Lêfa, 7, 4760 Malmedy, bezüglich der Parzellen Nr. 111 B3 und Nr. 111 M2, katastriert Gemarkung 5, Flur V;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterplanauszüge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Festlegung folgender Leitungsrechte zuzustimmen:

- Eines Leitungsrechtes auf den ersten 10 m unterhalb des Waldweges der Parzelle Nr. 165 B, katastriert Gemarkung 5, Flur U, laut beigefügter Parzellenskizze, Eigentum der Frau Catharina SCHWALL, wohnhaft in Tomberg, Rodt, 56, 4780 Sankt Vith. Als Entschädigung erhält Frau Catharina SCHWALL 50,00 €.

- Eines Leitungsrechtes gelegen zwischen der Parzelle Nr. 165 A und dem Waldweg an der Parzelle Nr. 175 C, katastriert Gemarkung 5, Flur U, laut beigefügter Planskizze, Eigentum des Herrn Joseph NELLES (Parzelle Nr. 175 C), wohnhaft in der Dahlstraße, Hinderhausen, 40, 4780 Sankt Vith. Als Entschädigung erhält Herr Joseph NELLES 50,00 €.

Artikel 2: Dem Erwerb folgender Parzellen, beziehungsweise Teilstücken von Parzellen im Prinzip zuzustimmen:

- Eines Teilstückes mit einer Fläche von 630 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 111 S, katastriert Gemarkung 5, Flur V, abgeholzt, zum geschätzten Preis (Bodenwert) von 252,00 € von Herrn Erich GEORGE, wohnhaft in An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith;

- Eines Teilstückes mit einer Fläche von 435 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 67 P2, katastriert Gemarkung 5, Flur V, bestockt mit einem ca. 8-jährigen Fichtenbestand zum geschätzten Preis von 278,40 € von Herrn Joseph THOMAS, wohnhaft in Halenfeld, Am Allerberg 43, 4770 Amel;

- Der Parzelle Nr. 165 A, katastriert Gemarkung 5, Flur U, abgeholzt, mit einer Fläche von 1.739 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle zum geschätzten Preis (Bodenwert) von 695,60 € von Herrn Leo ZINNEN, wohnhaft in der Schmitzgasse, Crombach, 7, 4780 Sankt Vith;

- Der Parzellen Nr. 111 B3 und Nr. 111 M2, katastriert Gemarkung 5, Flur V, mit einer Fläche von 3.313 m<sup>2</sup> (Nr. 111 B3) und von 820 m<sup>2</sup> (Nr. 111 M2) laut Katastermutterrolle zum geschätzten Preis von 1.859,85 € von Herrn Ludwig SCHOFFERS, wohnhaft in Géromont, Chemin du Lêfa, 7, 4760 Malmedy.

## Verschiedenes

### 10. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 12. Dezember 2017 um 17:00 Uhr im Saal "SALLE MILLAU" - Bâtiment du GENIE CIVIL - VAL BENOIT, Quai Banning, 6 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2017 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Generalversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUP und Herrn Erik

SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

11. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 12. Dezember 2017 um 18:00 Uhr, am Sitz von ORES Assets Ost, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 2017 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bewertung des strategischen Plans 2017-2019.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

12. Interkommunale Ores Assets - Außerordentliche und statutarische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Außerordentlichen und statutarischen Generalversammlung am Donnerstag, den 21. Dezember 2017 um 18:00 Uhr in den Räumen des Gesellschaftssitzes von Ores, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung der Unterlagen, die gemäß Artikel 733 § 4 des Gesellschaftsgesetzbuches auf der Internetseite der Interkommunale via dem Link: <http://www.oresassets.be/de/Präsentation/Abspaltung> zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die geplante Abspaltung aus einer Überlegung für die überregionalen Interkommunalen und die betroffenen Gemeinden ergibt, die Möglichkeit einer Übertragung der Gemeinden an eine Interkommunale ihrer Region ins Auge zu fassen;

Dass es wichtig erscheint, anzuführen, dass wie für den durch Ores Assets 2015 bereits durchgeführten Abspaltungsvorgang bei der Übertragung der Gemeinde Voeren, vorliegender Abspaltungsvorgang die Neutralität gegenüber den übrigen Gesellschaftern von Ores Assets in

jeder Hinsicht gewährleistet;

In Erwägung, dass der geplante Abspaltungsvorgang erst dann perfekt ist, wenn die in den Unterlagen aufgeführte Bedingung erfüllt ist ; Bedingung in Bezug auf die Entnahme 2018 aus den frei verfügbaren Rücklagen, die ausschließlich den 4 Gemeinden zustehen;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen und statutarischen Generalversammlung der Interkommunale Ores Assets vom 21. Dezember 2017 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung

- Den Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville (Punkt 1) gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die im Projekt zur Abspaltung enthalten sind, welches der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 27. September 2017 erstellt hat,

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

- Zuweisung der verfügbaren Rücklagen, die den 4 obenerwähnten Gemeinden zustehen (Punkt 2),

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

- Einbeziehung von nicht frei verfügbaren Rücklagen in das Kapital (Punkt 3), mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Tagesordnung der statutarischen Generalversammlung

- Strategischer Plan (Punkt 1),

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

- Entnahme aus den verfügbaren Rücklagen (Punkt 2),

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

- Statutarische Ernennungen (Punkt 3),

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS Karlheinz).

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

### 13. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 18. Dezember 2017 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 18. Dezember

2017 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2017
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2018
  - a. Bereich Seniorenwohnheime
  - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim
3. Mitteilungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

14. Interkommunale AIVE - Außerordentliche und strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung sowie Neubezeichnung eines Vertreters.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 17. November 2017 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen und strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 20. Dezember 2017, um 10:00 Uhr, im Hotel „VAN DER VALK Luxembourg - Arlon“, Route de Longwy, 596 in 6700 Arlon stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Rücktritts des Ratsmitgliedes Paul BONGARTZ;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Frau Nathalie KESSELER-HEINEN wird als Nachfolgerin von Herrn Paul BONGARTZ für die Vertretung der Gemeinde Sankt Vith in allen Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE bezeichnet. Das vorgenannte Mandat endet beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 2: Alle Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen und strategischen Generalversammlung von Mittwoch, dem 20. Dezember 2017, um 10:00 Uhr, im Hotel „VAN DER VALK Luxembourg - Arlon“, Route de Longwy, 596 in 6700 Arlon, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 3: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 und 29. November 2017 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ sowie Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 29. November 2017 wiederzugeben.

Artikel 4: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

15. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen Generalversammlung am Montag, den 18. Dezember 2017 um 17:30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège,

40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom 18. Dezember 2017 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2017
2. Genehmigung des strategischen Plans 2017 -2019
3. Ersetzung von zwei Verwaltungsratsmitglieder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### 16. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Erneuerung der Konvention über die Zurverfügungstellung von Personal durch die Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.12.2014 über die Zurverfügungstellung von Personal durch die Gemeinde Sankt Vith;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, die am 31.12.2017 endende Vereinbarung zu erneuern;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der VoG "Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith" die weitere Zurverfügungstellung des Personals beantragt;

Aufgrund des Artikels 144bis des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Antrag des Verwaltungsrats der VoG "Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith" auf Erneuerung der Konvention hinsichtlich der Zurverfügungstellung des für das Betreiben der Anlage erforderlichen Personals (7,6 Vollzeitäquivalent) wird stattgegeben.

Artikel 2: Die Vereinbarung über die Personalüberlassung gilt für die Dauer von dreißig Jahren, endend am 31.12.2047.

Artikel 3: Die Option der vorzeitigen Auflösung oder Abänderung der Vereinbarung wird beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten eingeräumt.

#### 17. Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinnützigen Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien sowie der Gemeinde Sankt Vith über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Vertragsentwurfs zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinnützigen Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien sowie der Gemeinde Sankt Vith über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems;

Auf Vorschlag der VoG der Bürgermeisterkonferenz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinnützigen Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien sowie der Gemeinde Sankt Vith über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems zu genehmigen.

### **Finanzen**

Herr FELTEN hat den Saal aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

#### 18. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Missionsgruppe Neidingen auf Unterstützung des vorliegenden Sozialprojektes "Projetto STTR Alenquer" von Bruder Ludwig KAUT in Brasilien (Amazonasgebiet);

Aufgrund des Antrages von Bruder Willi FELTEN auf Unterstützung der Missionsstation in Niangesi (Kongo), die für die Ausbildung und das Überleben der dortigen Bevölkerung sorgt;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit mehr als 30 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen für das vorliegende Sozialprojekt "Projetto STTR Alenquer" von Bruder Ludwig KAUT in Brasilien (Amazonasgebiet) einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € und Bruder Willi FELTEN für die Missionsstation in Niangesi (Kongo) einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für das Rechnungsjahr 2017 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Missionsgruppe Neidingen, an die Kontaktperson von Bruder Willi FELTEN, Herrn Pastor Batty HACK und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr FELTEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Frau BAUMANN verlässt den Saal und nimmt nicht an der Abstimmung zu den nachstehenden Punkten teil.

#### 19. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018 der Autonomen Gemeinderegion Triangel. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9;

Beschließt einstimmig:

Den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „Triangel“ für das Geschäftsjahr 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

#### 20. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2017. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.956.544,00 €	2.956.544,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	20.711,00 €	61.420,00 €	-40.709,00 €
Verringerung der Kredite		-40.709,00 €	40.709,00 €
Neues Resultat	2.977.255,00 €	2.977.255,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	641.410,97 €	384.000,00 €	257.410,97 €
Erhöhung der Kredite	7.349,00 €	13.899,00 €	-6.550,00 €
Verringerung der Kredite			
Neues Resultat	648.759,97 €	397.899,00 €	250.860,97 €

Frau BAUMANN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

21. Haushaltsplanänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017.

Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	15.035.397,56 €	14.040.161,18 €	995.236,38 €
Erhöhung der Kredite	69.147,97 €	458.245,27 €	-389.097,30 €
Verringerung der Kredite	34.244,82 €	144.000,00 €	109.755,18 €
Neues Resultat	15.070.300,71 €	14.354.406,45 €	715.894,26 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.851.127,49 €	4.851.127,49 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	164.099,09 €	587.049,09 €	-422.950,00 €
Verringerung der Kredite	550.800,00 €	973.750,00 €	422.950,00 €
Neues Resultat	4.464.426,58 €	4.464.426,58 €	€

22. Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1331-3;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2018 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle

unterbreitet.

23. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 470 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1331-3;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2018 wird eine Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

24. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2018.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2018 beträgt 98 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2018 übermittelt.

25. Vorzeitige Rückzahlung von Anleihen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Zusammensetzung des "Schulden-Portefeuilles" der Gemeinde am 10.11.2017;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zinssätze der Belfius Anleihen Nr. 1137, 1156, 1157 und 1168 sich zwischen 3,86 und 4,81 % bewegen, also relativ hoch im Vergleich zu den aktuellen Zinssätzen sind;

Auf Grund der Tatsache, dass die Restlaufzeit nachstehender Anleihen wie folgt aussieht:

Anleihe Nr. 1137: endet in 12/2022

Anleihe Nr. 1156: endet in 12/2024

Anleihe Nr. 1157: endet in 12/2024

Anleihe Nr. 1168: endet in 10/2027;

In Anbetracht der aktuellen guten Finanzlage der Gemeinde und dass es als sinnvoll erscheint eine Verringerung der Gemeindegeldschuld zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen und diese Anleihen vorzeitig zurückzuzahlen;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für eine vorzeitige Rückzahlung dieser Anleihen auf zirka 254.500,00 € (inklusive Restzinsen und Wiederanlagenentschädigung) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die notwendigen Haushaltskredite in der 2. Haushaltsabänderung 2017 vorgesehen werden;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 10.11.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die vorzeitige Rückzahlung nachstehender Anleihen bei der Belfius Bank:

Nr. 1137: Gestaltung Rodter Straße - Restkapital: 27.516,18 €

Nr. 1156: Schule Sankt Vith - Restkapital: 25.880,00 €

Nr. 1157: Schule Recht - Restkapital: 41.940,00 €

Nr. 1168: Schule Sankt Vith / ZAWM - Restkapital: 115.505,00 €.

26. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2017. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 31.10.2017 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.798.183,98 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."